

Heimstatut

(gültig ab 01.09.2008)

für alle Studentenheime der Österreichischen Studentenförderungsstiftung, im Folgenden kurz „ÖSFS“ genannt.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Heimträger und Widmungszweck

1.1 Heimträger

Heimträger ist die ÖSFS. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

Die ÖSFS fördert Studierende an österreichischen Universitäten sowie Fachhochschul-Studiengängen oder ähnlichen/gleichwertigen Bildungseinrichtungen die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung:

- inskribiert sind oder sich im Prüfungsstadium (Absolutorium) befinden und
- die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (von diesem Erfordernis kann durch Beschluss des Kuratoriums der ÖSFS ausnahmsweise abgesehen werden) und
- einen positiven Studienerfolg aufweisen und bedürftig sind.

1.2. Widmungszweck

Der Zweck der ÖSFS wird erreicht durch:

- Bereitstellung von Wohnräumen
- Verwaltung von Wohnräumen
- etwaige Verteilung von Studienbeihilfen und Durchführung anderer Unterstützungsaktionen

2. Grundsätze für die Heimverwaltung

Die Förderung der Selbständigkeit der Heimgemeinschaft in wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten unter Einschluss der Förderung guter Kommunikationsverhältnisse zwischen einzelnen Heimbewohnern. Die ÖSFS hat auch die materielle Förderung der Heimbewohner zum Ziel. Diese besteht in der Bereitstellung von Heimplätzen und der dazugehörigen Einrichtungen zu möglichst günstigen Bedingungen.

3. Grundsätze für die Benützung der Heime:

- 3.1. Das von der ÖSFS zur Verfügung gestellte Inventar ist schonend zu behandeln; allfällige Schäden sind dem Heimverwalter sofort zu melden. Schäden, die nicht auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind, hat der Verursacher zu ersetzen. Ein Heimbewohner, der eine schriftliche Schadensmeldung unterlässt, kann sich nicht darauf berufen, dass der Schaden vor seinem Einzug in das Zimmer bereits bestanden hat. Unterlässt der Heimbewohner die unverzügliche Schadensmeldung, haftet er solidarisch für diese Schäden.
- 3.2. Bei Schlüsselverlust kann aus Sicherheitsgründen ein neuer Schlüsselsatz inklusive Türzylinder auf Kosten des betreffenden Studenten ausgetauscht werden. Weiters ist die Anfertigung zusätzlicher Schlüssel (Duplikate) als auch die Weitergabe des Schlüssels an Dritte ausdrücklich verboten.
- 3.3. Veränderungen, die an den Einrichtungsgegenständen von Studenten vorgenommen werden, dürfen nicht so beschaffen sein, dass eine Wiederherstellung in den vorigen Zustand nur unter Kosten möglich ist. Durch das Umstellen von Einrichtungsgegenständen in den Zimmern dürfen weder die Reinigungs- und Reparaturarbeiten noch der Fluchtweg behindert werden.
- 3.4. Bei Verlassen des Zimmers ist die Zimmertür zu versperren.
- 3.5. Der in den Zuständigkeitsbereich des Heimbewohners fallende Energieverbrauch ist ökonomisch zu gestalten, insbesondere sind die Fenster in der Heizperiode bei Verlassen des Zimmers verschlossen zu halten.
- 3.6. Verlautbarungen bzw. Informationen der ÖSFS gelten als allgemein bekannt, wenn sie mindestens 1 Woche an der Anschlagtafel im jeweiligen Heim ausgehängt waren.
- 3.7. Bei schweren Erkrankungen, Unfällen und besonderen Vorkommnissen bzw. Elementarereignissen ist der Heimverwalter unverzüglich zu verständigen.
- 3.8. Die Verwendung von elektrischen Geräten (wie insbesondere Heizstrahler und Kühlschränke) ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Heimverwaltung möglich. Die ÖSFS behält sich diesbezüglich eine gesonderte Verrechnung vor.
- 3.9. Das Halten von Tieren ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die ÖSFS zulässig.
- 3.10. Die Fortnahme von ÖSFS-Inventar aus den Zimmern bzw. Gemeinschaftsräumen ist nicht gestattet.
- 3.11. Die Gemeinschaftsküchen sind von den Bewohnern in sauberen, hygienischen Zustand zu halten. Die Heimbewohner sind verpflichtet nach jeder Benützung die Geräte selbst zu reinigen (Geschirr, Herd, Öfen, Mikrowelle, Kühlschrank, Tische, usw.). Auftretende Schäden in den Küchen sind unverzüglich der Heimverwaltung schriftlich zu melden. Getränkeboxen -und Flaschen sind von den Heimbewohnern unverzüglich zu retournieren.
- 3.12. Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen in den Gängen keinerlei Gegenstände (wie z.B. Koffer, Schuhe, Schirme, Wäscheständer, ...) abgestellt werden.
- 3.13. Das Fahren mit Sportgeräten (z.B. Inline-Skates, Scooter oder Fahrräder) ist im gesamten Heim verboten.
- 3.14. Bei sämtlichen Veranstaltungen ist zuvor zumindest ein Verantwortlicher schriftlich zu nominieren, der für auftretende Schäden haftet.

- 3.15. Eine entgeltliche Überlassung an Dritte bzw. entgeltliche Nutzung von Räumen oder anderen zum Heim gehörenden Einrichtungen, ist den Heimbewohnern nicht gestattet.
- 3.16. Der Heimbewohner ist für das Verhalten seines Besuchers verantwortlich und haftet gegenüber der ÖSFS für vom Besucher verursachte Schäden. Besuche haben stets nur im Einvernehmen mit dem Zimmerkollegen zu erfolgen. Ein Verstoß des Besuchers gegen die Heimordnung kann den Widerruf des Heimplatzes des Heimbewohners nach sich ziehen.
- 3.17. Das Haustor des Studentenheimes ist immer zu versperren, damit unbefugte Dritte keinen Zutritt haben.
- 3.18. Das Abstellen von Fahrzeugen und Sachen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur auf den dafür von der ÖSFS bekannt gegebenen Räumen und Plätzen und im bekannt gegebenen Zeitraum gestattet. Es dürfen nur Kfz-Fahrzeuge mit polizeilichen Kennzeichen abgestellt werden.
- 3.19. Dienstnehmer der ÖSFS dürfen nicht zu persönlichen Dienstleistungen herangezogen werden. Den berechtigten Vertretern der ÖSFS ist in Ausübung ihrer Tätigkeit der Zugang zu sämtlichen Räumen gemäß StudHG zu ermöglichen.
- 3.20. Den Anordnungen der Dienstnehmer der ÖSFS ist im Rahmen ihrer Befugnisse Folge zu leisten.
- 3.21. Wird ein Studentenheim im Sommer als Beherbergungsbetrieb geführt, dann steht der Heimplatz während dieser Zeit nicht zur Verfügung. Ein Ersatzplatz aus Studiengründen muss schriftlich bis 31. März eines jeden Jahres beantragt werden.
- 3.22. Ein Auszug ist mangels einer anderen schriftlichen Vereinbarung ausschließlich zu den Sprechstundenzeiten des Heimverwalters möglich und ist nur nach erfolgter Kontrolle des Zimmers bzw. nach Unterfertigung der Inventarliste sowohl durch den Heimbewohner als auch durch die ÖSFS zulässig. Andernfalls erkennt der Heimbewohner ausdrücklich die nachträgliche Abnahme durch die ÖSFS mit allen Rechtsfolgen an.
- 3.23. Die Zinserträge der hinterlegten Kautionen der Heimbewohner fließen jährlich den jeweiligen Heimkassen zu.
- 3.24. Bei Auszug aus dem Studentenheim sind die Zimmer im sauberen Zustand zu übergeben. Bei der Räumung des Heimplatzes ist der ursprüngliche Zustand des Zimmers wiederherzustellen und sämtliche nicht im Eigentum der ÖSFS stehenden Gegenstände zu entfernen.
- 3.25. Wird die Räumung durch den Heimbewohner nicht ordnungsgemäß vorgenommen, so übernimmt die ÖSFS ohne weitere Ankündigung die Räumung (eine Einlagerung derselben erfolgt auf Kosten und Gefahr des Heimbewohners). Die Kosten der Räumung trägt jedenfalls der Heimbewohner. Eine Haftung für persönliche Gegenstände trifft die ÖSFS nicht.

4. Grundsätze über die Vergabe freier Heimplätze:

- 4.1. Freie bzw. freiwerdende Heimplätze werden nach den Kriterien der sozialen Bedürftigkeit und des Studienerfolges (bei Studienanfänger das Maturazeugnis) nach Anmeldungseingang je nach Verfügbarkeit vergeben. Anmeldungen können laufend unter www.home4students.at abgegeben werden.
- 4.2. Die soziale Bedürftigkeit wird aufgrund des Einkommens, Vermögens und Familienstandes des Bewerbers und der ihn unterstützenden Personen, die mit dem Bewerber im gemeinsamen Haushalt leben, beurteilt, wobei das

monatliche Nettoeinkommen dieses Personenkreises auf Verlangen der ÖSFS schriftlich nachzuweisen ist. Die soziale Bedürftigkeit wird mittels einer Kopfquote festgestellt. Die Kopfquote errechnet sich derart, dass das monatliche Nettoeinkommen des Bewerbers und der ihn unterstützenden Personen durch die Anzahl der davon lebenden Personen dividiert wird.

- 4.3. Der Studienerfolg wird nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und nach der jeweils letzten vom zuständigen Bundesministerium verlautbarten Statistik über die durchschnittliche Studiendauer beurteilt. Der Gesamtstudienerfolg ist durch Zeugnisse oder Bestätigungen über Diplomarbeiten, Hausarbeiten bzw. Dissertationen nachzuweisen.
- 4.4. Die Studienrichtung darf nicht mehr als einmal gewechselt werden.
- 4.5. Aufgrund einer Ausschreibung durch die ÖSFS können die Bewohner der Heime bis Ende März um eine Verlängerung für das kommende Studienjahr ansuchen. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen des Studienerfolges und der sozialen Bedürftigkeit gegeben sind und nicht sonstige berücksichtigungswürdige Umstände gegen eine Vertragsverlängerung sprechen.
- 4.6. Einem Antrag auf Vertragsverlängerung ist nicht stattzugeben, wenn seit dem Studienbeginn 16 Semester vergangen sind, es sei denn, die durchschnittliche Studiendauer für das betreffende Studium liegt über dieser Semesteranzahl.
- 4.7. Wird einer Vertragsverlängerung nicht stattgegeben, so wird dem betroffenen Heimbewohner ein Anhörungsrecht eingeräumt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Heimbewohners, werden die Ablehnungsgründe auch im Beisein der Heimvertretung erläutert.
- 4.8. Studenten, die Teile ihres Studiums im Ausland absolvieren wollen, werden bei einem erneuten Einzug, wie Studenten behandelt, die ihren Vertrag gemäß Punkt 4.5 verlängern.

5. Räumlichkeiten

5.1. Heimplätze

Die Anzahl und die Art der Heimplätze des jeweiligen Heimes, sind auf der Webseite www.home4students.at einzusehen.

5.2. Gemeinschaftseinrichtung

Als Gemeinschaftsraum gelten die Stockwerksküchen sowie die im jeweiligen Heim gemäß Aushang bzw. Webseite www.home4students.at bezeichneten Gemeinschaftsräume. In Heimen mit Sommerbetrieb stehen diese Gemeinschaftsräume der Heimgemeinschaft während dieser Zeit nicht zur Verfügung. Die Heimvertretung trägt dafür Sorge, dass für Umstellungsarbeiten in Gemeinschaftsräumen für den Sommerbetrieb ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

Werden der Heimgemeinschaft von der ÖSFS Gemeinschaftsräume zur Verfügung gestellt, so ist dafür von der Heimvertretung eine genehmigungspflichtige Benützungssordnung zu erstellen. Unbeschadet dessen behält sich die ÖSFS vor, aus triftigen Gründen die Benützung zu widerrufen.

6. Weitere Rechtsvorschriften

- 6.1. Im Rahmen dieses Heimstatus ist von der Heimvertretung eine auf die Verhältnisse des jeweiligen Heimes abgestimmte Heimordnung zu erstellen, die nach Anhörung der ÖSFS beschlossen wird. Die Heimordnung ist für alle Heimbewohner bindend, auch für jene, die während des Bestandes einer früheren Heimordnung in das Heim eingezogen sind.
- 6.2. Die Heimordnungen im Rahmen dieses Heimstatus sind von der jeweiligen Heimvertretung zu beschließen und treten nach der Übergangsfrist gemäß StudHG in Kraft. Durch die Heimordnungen dürfen der ÖSFS keine Verpflichtungen auferlegt werden, die über das StudHG, das Heimstatut oder die vertraglichen Grundlagen des Benützungsvertrages hinausgehen.
- 6.3. Rechte und Pflichten der Heimbewohner sind auch in anderen Rechtsvorschriften geregelt, die durch die Heimordnung nicht außer Kraft gesetzt werden können z.B.:
 - Studentenheimgesetz, Benützungs- oder Gastvertrag samt Reservierungsschreiben
 - Meldegesetz
 - Bestimmungen über Nachtruhe und Haustorsperre
 - Auflagen der Bau- und Feuerpolizei sowie brandschutzrechtliche Bestimmungen